## RECHNUNGSHOF

3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 2966-01/93

An das

Präsidium des Nationalrates

Parlamentsgebäude 1017 Wien

Betrifft:

Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österr. Patientencharta); Begutachtung, Stellungnahme

Schreiben des BMGSK vom 9. Juli 1993, GZ 21 645/7-II/A/93

ohilit GESETZENTWURF zi. 53 -GE/19 P3

Datum: 1 3. SEP. 1993

Verteilt 16. Sep. 1993 Kendon

D. Jamstyn

In der Anlage beehrt sich der Rechnungshof, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum ggstl Gesetzesentwurf zu übermitteln.

**Anlage** 

7. September 1993

Der Präsident:

Fiedler

Für die Richtigkeit der Auswertlaung



## RECHNUNGSHOF

## 3, DAMPFSCHIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240 Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe

Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a

DVR: 0064025 Telefax 712 94 25

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl dieses Schreibens anführen.

Zl 2966-01/93

An das

Bundesministerium für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz

Radetzkystraße 2 1031 Wien

<u>Betrifft:</u>

Entwurf einer Vereinbarung gem Art 15a B-VG zur Sicherstellung der Patientenrechte in Österreich (Österr. Patientencharta); Begutachtung,

Stellungnahme

Schreiben des BMGSK vom 9. Juli 1993,

GZ 21 645/7-II/A/93

Der RH bestätigt den Erhalt des ggstl Entwurfes und teilt dazu wie folgt mit:

Gemäß § 14 Abs 1 BHG ist jedem Entwurf für ein Bundesgesetz oder eine Verordnung von dem Bundesminister, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet wurde, eine Stellungnahme zu den finanziellen Auswirkungen anzuschließen, die die in dieser Bestimmung geforderten Kriterien erfüllt.

Dem ggstl Entwurf wurden keine Angaben hinsichtlich der Kosten angeschlossen, obwohl anzunehmen ist, daß den Vertragsparteien bei Umsetzung dieser Vereinbarung solche erwachsen werden. Es muß daher festgestellt werden, daß dem gesetzlichen Auftrag des § 14 BHG nicht entsprochen wurde.

Von dieser Stellungnahme werden us 25 Ausfertigungen dem Präsidium des NR und je zwei Ausfertigungen dem Bundesminister für Föderalismus und Verwaltungsreform sowie dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

7. September 1993

Der Präsident:

Fiedler